

---

# Abschlussbericht zur anlassunabhängigen Qualitätsprüfung

---

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Prüfbereich:</b>        | Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen) |
| <b>Leistungserbringer:</b> | Stiftung Haus Hall<br>Tungerloh-Capellen 3-4<br>48712 Gescher                                |
| <b>Einrichtung:</b>        | Haus Berkelwiese<br>Thomas Gruppe<br>Tungerloh-Capellen 3 – 4<br>48712 Gescher               |
| <b>ZAD-Nr.:</b>            | 9007483.15   |
| <b>Termin der Prüfung:</b> | 05.06.2025   |

---

## Inhalt

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Einleitung – Rahmenbedingungen.....  | 3  |
| 1.1   | Prüfgrundlage.....   | 3  |
| 1.2   | Prüfgegenstand.....  | 3  |
| 1.3   | Dauer des Prüfverfahrens.....  | 4  |
| 1.4   | Abschlussgespräch .....  | 4  |
| 1.5   | Prüfvorgehen .....   | 4  |
| 1.6   | Beteiligte.....  | 4  |
| 2     | Ergebniskategorien .....   | 5  |
| 3     | Ergebnis der Prüfung.....  | 6  |
| 3.1   | Strukturqualität .....   | 6  |
| 3.1.1 | Räumlichkeiten/Außenanlagen und sächliche Ausstattung .....                                  | 6  |
| 3.1.2 | Fachkonzept.....   | 7  |
| 3.1.3 | Transparenz Leistungsumfang .....  | 8  |
| 3.1.4 | Setting .....  | 8  |
| 3.1.5 | Personelle Ausstattung und Personalqualifikation.....  | 9  |
| 3.1.6 | Personalentwicklung.....   | 14 |
| 3.2   | Prozessqualität .....  | 15 |
| 3.2.1 | Qualitätsmanagement.....   | 15 |
| 3.2.2 | Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit .....   | 16 |
| 3.2.3 | Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation .....  | 17 |
| 3.2.4 | Beteiligung und Beschwerde .....   | 18 |
| 3.2.5 | Gewaltschutz und Meldeverpflichtung .....  | 19 |
| 3.3   | Ergebnisqualität.....  | 20 |
| 3.3.1 | Ergebnisse/Erkenntnisse der Zufriedenheitsermittlung .....                                   | 20 |
| 3.3.2 | Ungeplante/vorzeitige/ggf. nicht einvernehmliche Beendigungen /Abbrüche<br>der Maßnahme..... | 21 |
| 3.4   | Zusammenfassung des Prüfergebnisses .....  | 21 |
| 3.5   | Vereinbarung(en) mit dem Leistungserbringer .....  | 22 |
| 3.6   | Empfehlung(en) im Kontext der Beratung.....  | 23 |
| 3.6.1 | Kooperationsstrukturen (Ziffer 3.2.2.2) .....  | 23 |

---

|  |    |
|--|----|
| 3.7. Einlassung/Stellungnahme/Mitteilung des Leistungserbringers .....                 | 24 |
| 3.8. Darstellung nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen .... | 28 |
| 4.     Unterlagenverzeichnis.....  | 28 |
| 5.     Folgen bei festgestellten Mängeln und/oder Beanstandungen.....                  | 29 |
| 6.     Allgemeine und rechtliche Hinweise zum Prüfverfahren.....                       | 29 |

---

# 1 Einleitung – Rahmenbedingungen

## 1.1 Prüfgrundlage

Es wird zwischen anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX i.V.m. § 8 AG-SGB IX NRW sowie Abschnitt A Ziffer 8 des Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen aus besonderem Anlass gem. § 128 SGB IX unterschieden. Anlassunabhängige Qualitätsprüfungen überprüfen die Einhaltung von vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen aus besonderem Anlass werden initiiert, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

**Bei dieser Prüfung handelte es sich um eine anlassunabhängige Qualitätsprüfung.** Die in diesem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

## 1.2 Prüfgegenstand

Eine Prüfung untersucht die vertragsgemäße Leistungserbringung hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nach den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität nach Abschnitt A Ziffer 7 LRV, den Maßgaben der jeweils zugrundeliegenden schriftlichen Vereinbarungen gem. § 125 ff. SGB IX des Leistungsangebots sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Die Übersicht der Prüfkriterien „Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)“ ist unter folgender Verlinkung einsehbar:

[2024\\_04\\_15\\_übersicht\\_prufkriterien\\_wohnbereich\\_phase\\_1\\_-\\_mit\\_quellen.pdf \(lwl.org\)](#)

---

### 1.3 Dauer des Prüfverfahrens

Das Prüfverfahren fand im folgenden Zeitraum statt: 05.06.2025 – 07.07.2025

### 1.4 Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch fand am 11.07.2025 statt.

### 1.5 Prüfvorgehen

Eine Prüfung erfolgt anhand landeseinheitlicher Prüfkriterien in Form von Gesprächen zwischen den Beteiligten, der Sichtung/Auswertung von Unterlagen und der Besichtigung der Räumlichkeiten/Außengelände.

### 1.6 Beteiligte

Leistungserbringer

Herr Dr. Bröcheler, Geschäftsführer  
Frau Fedder, Mitarbeiterin  
Frau Borgert, Mitarbeiterin  
Frau Steentjes, Teamleitung

EGH-Träger

Julius Rothkegel, Tel. 0251 591-7598, E-Mail: [julius.rothkegel@lwl.org](mailto:julius.rothkegel@lwl.org)  
Katrin Schindler, Tel. 0251 591-1429, E-Mail: [katrin.schindler@lwl.org](mailto:katrin.schindler@lwl.org)

---

## 2 Ergebniskategorien

Die Ergebnisdarstellung erfolgt pro Prüfungsaspekt in folgende (Ergebnis-)Kategorien:

**Mangel:** Bei einem Mangel liegt eine Abweichung gegenüber den vertragsrechtlichen und/oder gesetzlichen Anforderungen vor. Erheblich ist ein Mangel insbesondere, wenn leistungsberechtigte Personen einen Schaden zu erleiden drohen bzw. bereits einen Schaden erlitten haben. In der Regel werden Anforderungen oder Vereinbarungen zur Beseitigung des Mangels formuliert und Fristen bestimmt. Soweit ein Mangel mit der konkreten Feststellung einer Verletzung einer vertragsrechtlichen Verpflichtung einhergeht, ist für die Dauer dieser Pflichtverletzung gem. § 129 SGB IX die Vergütung zu kürzen.

**Beanstandung:** Bei einer Beanstandung wird eine Störung erkannt, die ein Missverhältnis bezogen auf die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität zum Inhalt hat. Zu beanstandeten Sachverhalten können Stellungnahmen durch den Leistungserbringer erforderlich werden. In der Regel werden Hinweise, Anforderungen oder Vereinbarungen zur Beseitigung der Störung formuliert und ggf. Fristen bestimmt.

**Feststellung von Verbesserungspotential:** Werden in Prüfungen Möglichkeiten zur Verbesserung erkannt, werden dazu in der Regel Handlungsempfehlungen formuliert. Dies sind Hinweise, die die Möglichkeit geben, Prozesse im Sinne der Qualitätssteigerung umzusetzen. Handlungsempfehlungen haben keinen bindenden Charakter, können aber in einem späteren Problemfall zu inhaltlichen Aspekten der Empfehlung zur Überprüfung herangezogen werden.

**Keine Feststellung:** In der Regel attestiert dies, dass der betreffende Leistungs-/Prüfungsaspekt aus Sicht der Prüfenden in der gesetzlich vorgegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Qualität erbracht wird. Es ist dennoch möglich, dass Vereinbarungen und/oder Handlungsempfehlungen formuliert werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sich wesentliche Merkmale des betreffenden Leistungs-/Prüfungsaspekts zum Zeitpunkt der Prüfung in Überarbeitung befanden und/oder die weitere diesbezügliche Prüfung/Beratung – zunächst – einer anderen Stelle obliegt.

---

## 3 Ergebnis der Prüfung

### 3.1 Strukturqualität

#### 3.1.1 Räumlichkeiten/Außenanlagen und sächliche Ausstattung

3.1.1.1 Die gem. Angaben im Fachkonzept (ggf. Grundriss) / im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis ausgewiesenen und damit vorzuhaltenden Räumlichkeiten (Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume) sowie Außenanlagen werden ihrem Zweck entsprechend genutzt.

ja

**Anmerkung(en):** Aktuell ist die Wohngruppe mit acht Kindern im Widerspruch zur genehmigten Betriebserlaubnis überbelegt. Diese Situation wurde mit der zuständigen Stelle, die die Betriebserlaubnis erteilt hat, abgestimmt. Im Zuge der Aufnahme eines zusätzlichen Kindes/Jugendlichen wurden entsprechende Umbaumaßnahmen durchgeführt, um einen weiteren Raum für diese Person nutzbar zu machen. Der neu geschaffene Raum erscheint augenscheinlich entsprechend gut an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst zu sein. Alle Räumlichkeiten werden entsprechend ihrem Zweck genutzt.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Vereinbarung(en), s. 3.5., lfd. Nr(n). 3.5.1

3.1.1.2 Den untergebrachten leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen stehen gem. RLB A.2.4, Ziffer 7 Einzelzimmer zum Wohnen zur Verfügung bzw. die Ermöglichung des Wohnens in Einzelzimmern wird seitens des LE angestrebt. Individuelle Ausnahmen werden bedarfsorientiert bzw. auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten ermöglicht.

ja

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.1.3 Die sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten sowie Außenanlagen (Ausstattungsumfang = Quantität sowie (Nutzungs-/Pflege-)Zustand = Qualität) steht in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers und gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden.

ja

**Anmerkung(en):** Die Wohngruppe Thomas befindet sich im ersten Obergeschoss des Gebäudes Berkelwiese. Sie verfügt über einen großzügigen und lichtdurchfluteten Gemeinschaftsraum. Das Außengelände ist mit Spielgeräten so-

---

wie einem großen Tisch ausgestattet und wird ausschließlich von der Wohngruppe Thomas genutzt. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind individuell gestaltet. Die Wohngruppe Thomas erscheint gepflegt und wohnlich.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.1.2 Fachkonzept

3.1.2.1 Das Fachkonzept sowie das ggf. hierzu hinterlegte (Qualitäts-)Handbuch der Einrichtung werden kontinuierlich bei Bedarf bzw. Notwendigkeit weiterentwickelt (z. B. im Falle einer Gesetzesänderung, bei Anpassung/ Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung, bei Anpassung einzelner beschriebener Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements).

Die Überprüfung auf Aktualität der inhaltlichen Ausführungen ist im Rahmen des Qualitätsmanagements gesichert und erfolgt regelmäßig.

teilweise

**Anmerkung(en):** Das vorliegende Fachkonzept stellt ein Rahmenkonzept für die Abteilung Kinder- und Jugendwohnen der Stiftung Haus Hall dar. Ein einrichtungs- sowie gruppenspezifisches Fachkonzept ist in Abstimmung mit dem Landesjugendamt und der Regionalplanung zu erstellen. Das Qualitätshandbuch ist den Mitarbeitenden über das Intranet zugänglich.

Turnus: Im Rahmen des QM ist bislang noch kein regelm. Turnus zur Überprüfung auf Aktualität des bzw. der Fachkonzepte etabliert

zuletzt auf Aktualität geprüft: 2018

**Ergebniskategorie:** Beanstandung

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Vereinbarung(en), s. 3.5., lfd. Nr(n). 3.5.2

3.1.2.2 Das Fachkonzept sowie ggf. das (Qualitäts-)Handbuch sind im Alltag verfügbar – Der Inhalt/die Ausführungen sind den einzelnen Mitarbeitenden/Teammitgliedern bekannt und es kann jederzeit darauf zugegriffen / Einsicht genommen werden (Ablage-/Fundort sind bekannt).

ja

**Anmerkung(en):** Das einrichtungsbezogene Fachkonzept ist derzeit in Erarbeitung (siehe Ziffer 3.1.2.1). Das (Rahmen-)Fachkonzept sowie das Qualitätshandbuch sind im stiftungsinternen Intranet hinterlegt und können von den Mitarbeitenden eingesehen werden.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

---

### 3.1.3 **Transparenz Leistungsumfang**

3.1.3.1 Das Ergebnis der Leistungsvereinbarung inklusive des Fachkonzeptes als Bestandteil dieses Dokumentes werden leistungsberechtigten Personen bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht.

ja

**Anmerkung(en):** Die Leistungsvereinbarung und das Rahmenfachkonzept ist auf der Internetseite der Stiftung Haus Hall einsehbar.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.1.4 **Setting**

3.1.4.1 Die **Gruppengröße(n)** überschreite(t)(n) gem. RLB A.2.4, Abs. 7, in der Regel nicht die Anzahl von 8 Kindern oder Jugendlichen. Maßgeblich ist/sind die im Fachkonzept und/oder der Betriebserlaubnis festgelegte(n) Gruppengröße(n). Diese wird/werden eingehalten bzw. nicht überschritten.

teilweise

**Anmerkung(en):** Derzeit ist die Wohngruppe Thomas mit acht Kindern und Jugendlichen (KiJu) belegt. Für den zusätzlichen KiJu wurden Umbauarbeiten durchgeführt, durch die ein weiteres Zimmer geschaffen wurde. Die BE wurde entsprechend noch nicht angepasst, jedoch wurden die Umbaumaßnahmen mit der entsprechenden Stelle in Abstimmung umgesetzt.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Vereinbarung(en), s. 3.5., lfd. Nr(n). 3.5.3

3.1.4.2 Die **Kontinuität der Unterstützung** ist gem. RLB A.2.4, Abs. 7 durch das Bezugspersonensystem sichergestellt.

ja

**Anmerkung(en):**

- Innerhalb der jeweiligen Teams gibt es festgelegte Verantwortlichkeiten als Bezugsperson einzelner Mitarbeitenden zu den einzelnen untergebrachten Kindern/Jugendlichen.
- Im Hinblick auf die Auswahl der verantwortlichen Bezugsperson(en) bestehen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder/Jugendlichen/Erziehungs-/Sorgeberechtigten.
- Im Rahmen des Qualitätsmanagements gibt es Regelungen bzw. ein strukturiertes Verfahren für kurzfristige und planbare Personalausfälle **Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

---

### 3.1.5 Personelle Ausstattung und Personalqualifikation

3.1.5.1 Die im Fachkonzept begründete und in der Betriebserlaubnis festgelegte personelle Ausstattung (Personalschlüssel/Betreuungsdichte) wird vor- bzw. eingehalten.

Ggf. darüber hinaus – seitens des Kostenträgers (einzelfallbezogen) bewilligtes bzw. (zusätzlich) im Rahmen der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung verhandeltes Personal wird zweckentsprechend und in entsprechendem Umfang vorgehalten und eingesetzt.

ja

**Anmerkung(en) zum Prüfvorgehen:** Zur Feststellung, ob der erforderliche Personalschlüssel gem. bestehender Betriebserlaubnis vorgehalten wird, erfolgt ein Soll-Ist-Abgleich des bei der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes zum Zeitpunkt der Prüfung gemeldeten/verzeichneten Personals mit seitens des LE zu übersendenden Dienstplänen, sowie zu tätigen Angaben des LE in der seitens des LT zur Verfügung gestellten Berechnungsmatrix. Betrachtet werden die Angaben zum tatsächlich zum Zeitpunkt der Prüfung tätigen Personal sowie zum jeweiligen tatsächlichen Beschäftigungsumfang (Std./Wo.) gem. Dienstplänen im Abgleich mit den in der Personalübersicht ausgewiesenen Meldedaten der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes.

Des Weiteren erfolgt ein Soll-Ist-Abgleich der festgestellten vorgehaltenen Personalstruktur mit den Modalitäten der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen vergütungsvertraglichen Vereinbarung.

Das Prüfergebnis dieses Prüfpunktes wird grundsätzlich der zuständigen Fachberatung der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes sowie erforderlichenfalls zusätzlich der zuständigen Ansprechperson des Bereichs „Vergütungsverhandlungen und vertragliche Fragestellungen“ bekanntgegeben.

Die seitens der Prüfenden erstellte Berechnungsmatrix sowie die Personalübersicht der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes mit ggf. erfolgten entsprechenden Korrekturintragungen/Anmerkungen werden in diesem Zusammenhang als Grundlage für die weitere möglicherweise erforderliche Bearbeitung/Klärung/Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer vorzufindenden Abweichung des festgelegten Personalschlüssels ist zu beachten, dass bei Feststellung einer signifikanten Unterschreitung des festgelegten Personalschlüssels zur Erbringung der Leistung in der Regel von einem qualitativen Mangel auf der Ausführungsebene auszugehen ist. In diesem Zusammenhang wird auf § 129 SGB IX hingewiesen.

---

### **Anmerkungen(en) zur Anerkennung/Berechnung von Fachkraftstunden („Nichtfachkräfte“, Azubis/Studierende):**

Im Hinblick auf die Anerkennung von Fachkraftstunden für (Pflege-)Hilfskräfte im Gruppendienst sowie Auszubildenden liegen folgende Berechnungsgrundsätze zugrunde:

- (Pflege-)Hilfskräfte im Gruppendienst, die vertraglich nachweislich bis 31.12.2019 beim Träger eingestellt waren, fallen unter die Regelung des LRV, Anlage U, U.3.2.5. („Bestandsschutz“) und werden seitens der Prüfenden entsprechend als Fachkraft mit vollem in der Einrichtung tätigen Stundenumfang angerechnet (davon abweichend können (Pflege-) Hilfskräfte mit Einstellungsdatum nach diesem Zeitpunkt aufgrund des Fachkräftegebotes nicht berücksichtigt werden).
- Für die Anrechenbarkeit von Auszubildenden gilt Folgendes:  
0,5 Stellenanteile pro Auszubildende ab dem 3. Lehrjahr/Semester bzw. im Anerkennungsjahr (Erstausbildung) bzw. ab dem 1. Lehrjahr bzw. Semester (Zweitausbildung) oder im Anschluss an ein FSJ/BFD (einjährig). Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung / eines einjährigen Einsatzes FSJ/BFD ist erforderlich.

Link:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/fachkraeftere Regelungen-01092021/>

Pro Gruppe ist der Einsatz von max. zwei Auszubildenden/Studierenden und somit die Anerkennung von jeweils 0,5 Stellenanteilen VZÄ (= 1 Stellenanteil VZÄ pro Gruppe) möglich.

Details zur Anerkennung von (weiteren) Berufsgruppen im pädagogischen Gruppendienst können dem Rundschreiben „Fachkräftepapier 2024-10-14“ nebst Anlage „LRV\_Personelle Ausstattung\_Personalqualifikation“, welche(s) per E-Mail am 15.10.2024 an die Jugendämter sowie Freien Spitzenverbände übermittelt wurde(n), entnommen werden.

#### **Prüfergebnis:**

##### **A) Feststellung In Bezug auf die Aktualität der Meldedaten:**

- 5 Mitarbeitende waren (noch) nicht im Personaldatenbestand der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes erfasst.
  - von 5 Mitarbeitenden hat sich zwischenzeitlich die wöchentliche Arbeitszeit verändert. Diese Veränderungen waren (noch) nicht im Personaldatenbestand der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes erfasst.
  - 0 im Personaldatenbestand der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes erfasste Mitarbeitende sind augenscheinlich nicht (mehr) in der Einrichtung tätig.
- ➔ Inwieweit diesbezüglich ausgebliebene (Veränderungs-)Meldungen oder Probleme bei der Datenerfassung selbst ursächlich waren, kann nicht mehr festgestellt werden. Die Personalmeldungen sind entsprechend (noch einmal) nachzuarbeiten.

## B) Feststellung In Bezug auf die Einhaltung des Personalschlüssels

### - Basis gültige Betriebserlaubnis (BE), Gültigkeit ab 22.09.2020:

Gem. gültiger Betriebserlaubnis sind 5,66 VZÄ Betreuungsdienst und 2 VZÄ Nachtkräfte (für das gesamte Haus Berkelwiese und dem Bereich Kurzzeitpflege ( 4 Wohngruppen) für den Betrieb des Wohnangebotes erforderlich und seitens des LE vorzuhalten.

Dies gilt lt. Vorgabe/Aussage der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes auch im Falle einer temporären Unterbelegung. Das Wohnangebot hält **7** Plätze vor. Hiervon waren zum Prüfzeitpunkt **8** Plätze belegt. In Bezug auf die **Einhaltung des Personalschlüssels unter Berücksichtigung der Gegebenheiten/Möglichkeiten zur Anerkennung von Fachkraftstunden** ist für den Tag der Prüfung vor Ort Folgendes festzustellen:

|   |
|---|
| <p><b>Personal „SOLL“ laut BE</b></p> <p><b>5,66 VZÄ Betreuungsdienst</b></p> <p><b>2 VZÄ (Gesamthaus Berkelwiese =5 Wohngruppen)</b><br/>→ Thomas-Gruppe „SOLL“: 0,4 VZÄ Nachtdienst</p>   |
| <p><b>Personal „IST“ zum Stichtag der Prüfung</b></p> <p><b>7,48 VZÄ Betreuungsdienst</b></p> <p><b>&amp;</b></p> <p><b>1 VZÄ Nachtdienst</b></p>   |
| <p><b>Besonderheit</b></p> <p><b>Derzeit liegt eine Abweichung von der Betriebserlaubnis vor. In Absprache mit der zuständigen Fachaufsicht des LWL-Landesjugendamts (Anita Burhöi) lebt im Wohnsetting eine Person mehr, als ursprünglich in der Betriebserlaubnis vereinbart.</b></p> <p><b>Im Zeitraum der Überbelegung muss der LE sein Personal gem. Betreuungsschlüssel entsprechend anpassen.</b></p> <p><b>Das Personal „SOLL“ zum Stichtag der Prüfung entspricht daher:</b></p> <p><b>6,47 VZÄ Betreuungsdienst</b></p> |

|   |
|---|
| <b>&amp;</b><br><b>0,46 VZÄ Nachtkraft</b><br><b>Personal „IST“</b>   |
| <b>7,48 VZÄ Betreuungsdienst</b><br><br><b>&amp;</b><br><br><b>1 VZÄ Nachtdienst</b>  |
| <b>→ Bezogen auf den Betreuungsschlüssel der Betriebserlaubnis wurde ein Personalüberhang von 1,01 VZÄ im Tagdienst und 0,54 VZÄ im Nachtdienst festgestellt.</b> |

- C) **Feststellung In Bezug auf die Einhaltung des Personalschlüssels**  
- Basis aktueller Vergütungsvereinbarung (VV), Gültigkeit ab 06.11.2024:

Gem. der vereinbarten Personalstruktur der bestehenden Vergütungsvereinbarung werden 7,92 VZÄ VZÄ an pädagogischen Personal für 8 KiJu refinanziert.

In Bezug auf die **Vorhaltung des refinanzierten pädagogischen Personals** ist Folgendes festzustellen:

|   |
|---|
| <b>Personal „SOLL“ laut Vergütungsvereinbarung (bei 8 KiJu)</b><br><br><b>7,92 VZÄ Gesamtpersonal</b><br><br><b>Davon</b><br><br><b>0,16 VZÄ Leitung</b><br><br><b>6,48 VZÄ Betreuungsdienst</b><br><br><b>0,32 VZÄ Sonderdienst</b><br><br><b>0,84 VZÄ Nachtdienst</b> |
| <b>Personal „IST“ zum Stichtag der Prüfung</b><br><br><b>1 VZÄ Gruppenleitung</b>   |

---

**6,48 VZÄ Betreuungsdienst**

**1 VZÄ Nachtdienst**

**Wichtiger Hinweis zu B) und C):**

Nach Rücksprache mit der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes können gruppenübergreifende Fachkraftstunden nur nach individueller Absprache mit der betriebserlaubniserteilenden auf den in der BE festgelegten Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

Hierzu muss die Beschäftigung der gruppenübergreifenden Dienste fachkonzeptionell nachvollziehbar beschrieben und deren Einsatz nachweislich (z.B. durch regelm. feste Einplanung des betreffenden Fachkraftstundenkontingents im Dienstplan) dargelegt werden.

Dieser Grundsatz gilt entsprechend auch in Bezug auf die Berücksichtigung von Fachkraftstunden hinsichtlich der Erfüllung des in der gültigen Vertrags-/Vergütungsvereinbarung mit dem EGH-Träger verhandelten Personalschlüssels.

**Ergebniskategorie:** Feststellung von Verbesserungspotential

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Vereinbarung(en), s. 3.5., lfd. Nr(n). 3.5.4

3.1.5.2 Es werden gem. RLB A.2.4., Abs. 7 und 8 in persönlichem Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen ausschließlich beim LWL-Landesjugendamt, betriebserlaubniserteilende Stelle, gemeldete Fachkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung eingesetzt. Weiteres – in Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen stehendes – Personal (z.B. Hauswirtschaftskräfte) sind der betriebserlaubniserteilenden Stelle gemeldet worden (für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht gem. LRV Anlage U 3.2.5. Bestandsschutz bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis – entsprechende Beschäftigungsverhältnisse sind der betriebserlaubniserteilenden Stelle bekannt).

teilweise

**Anmerkung(en):** Mind. 5 Mitarbeitende waren noch nicht im Personaldatenbestand der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes erfasst. Inwieweit diesbezüglich ausgebliebene Meldungen der Probleme bei der Datenerfassung selbst ursächlich waren, kann nicht mehr festgestellt werden. Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass die Meldepflicht auch in Bezug auf Mitarbeitende, die lediglich temporär in Kontakt mit den untergebrachten Kiju stehen (z.B. Hausmeister:innen, Reinigungspersonal, Hauswirtschaftskräfte), gegeben ist. Hinweis: Der Prüfpunkt 3.1.5.2 wurde in Verbindung mit dem Prüfpunkt 3.1.5.1 Personalschlüssel geprüft. Es erfolgt an dieser Stelle daher keine weitere Feststellung einer Ergebniskategorie – s. hierzu entsprechende Vereinbarung zum Prüfpunkt 3.1.5.1.

---

### 3.1.6 Personalentwicklung

3.1.6.1 Gem. LRV, AT 7.2. Abs. 2 wird ein **eigenständiges Fort- und Weiterbildungs-konzept** im Rahmen des Qualitätsmanagements sichergestellt und umgesetzt.

ja

**Anmerkung(en):** Die Stiftung Haus Hall hat eine Fortbildungsabteilung. Im Intranet können die Mitarbeitenden das Fortbildungsangebot einsehen. Der LE erläutert in der Vor-Ort-Prüfung, dass regelmäßig Fortbildungsbedarfe der Mitarbeitende abgefragt werden. Zu den wiederkehrenden Fort- und Weiterbildungen gehören u.a. Brandschutz und Hygieneschulungen, verpflichtend durchzuführende bereichsspezifische Fortbildungen sowie fachliche und gewaltschutzorientierte Fort- und Weiterbildungen (z.B.: ProDeMa®, zu den Themen Autismus, Traumapädagogik). Die Planung/das Controlling erfolgt mit PEP-Vivendi. Individuelle Fortbildungswünsche werden mit der Bereichsleitung abgesprochen.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.6.2 Es findet eine systematische/strukturierte **Einarbeitung neuer Mitarbeitenden** statt.

ja

**Anmerkung(en):**

- mittels Aushändigung schriftlicher Unterlagen bei Arbeitsaufnahme
- durch Patenschaft-Programme (z.B. zugeordnete Mentor:innen)

Sonstiges: Neue Mitarbeitende absolvieren einen zweitägigen Einführungskurs. Nach einem Zeitraum von sechs Monaten erfolgt die Teilnahme an einem weiteren Modul. Darüber hinaus werden neue Mitarbeitende seitens der Stiftung zu drei übergeordneten Treffen eingeladen. Diese Treffen dienen dem Austausch, der Vernetzung sowie der Einarbeitung. Zudem steht eine Checkliste zur Verfügung, die durch die Gruppen- sowie die Abteilungsleitung im Rahmen des Qualitätsmanagement-Systems kontrolliert wird. Am Ende der Probezeit erfolgt durch die Abteilungsleitung eine Überprüfung, ob die verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Schulungen erfolgreich absolviert wurden.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.6.3 Eine **kontinuierliche Fort- und Weiterbildung** der einzelnen Fachkräfte wurde bzw. wird gem. dem im Rahmen des Qualitätsmanagements vorzuhaltenden Fort- und Weiterbildungskonzept sichergestellt und kann im Rahmen des Qualitätsmanagements/der Qualitätssicherung nachgewiesen werden.

ja

**Anmerkung(en):** Die Abteilungsleitung führt im Rahmen des QM-Systems Listen, um durchgeführte Fort- und Weiterbildungen nachzuhalten. Mitarbeitende

---

werden aktiv durch Abteilungsleitungen motiviert, um an stiftungsinternen Fortbildungen teilzunehmen.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.6.4 **Team- / Dienst- und Fallgespräche** gem. RLB A.2.4, Ziffer 6 finden regelmäßig statt.

ja

**Anmerkung(en):** Team- und Dienstgespräche finden wöchentlich statt. Fallbesprechungen erfolgen in der Regel regelmäßig im Rahmen der Teamsitzungen. Gruppengespräche werden unter Teilnahme der internen Fachberatung im zweiwöchigen Wechsel zur Teamsitzung durchgeführt.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.6.5 **Supervision** gem. LRV, AT 4.6.1. (2) findet in angemessenem Umfang statt.

ja

**Anmerkung(en):** Supervisionen finden nach Bedarf mit einer internen Supervisorin statt. Bei Bedarf kann auch eine externe Supervisorin angefragt werden.

Art/Form der Supervisionsmaßnahmen:

Fallsupervision

Teamsupervision

Sonstiges:

externe:r Supervisor:in

interne:r Supervisor:in\*

\*MA des LE, die od. der jedoch nicht zum Team des Wohnangebots gehört

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

## 3.2 Prozessqualität

### 3.2.1 Qualitätsmanagement

3.2.1.1 Eine verbindliche und dokumentierte **Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten** und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen liegt vor.

ja

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.1.2 Im Rahmen des Qualitätsmanagements gem. LRV, AT 7.2 (2) ist mittels standardisierter **Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse** der Leistungserbringung sichergestellt, dass die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet ist.

ja

**Anmerkung(en):**

Art/Form des Qualitätsmanagements:

- Intern definierte Standards

---

Verwendetes Dokumentationssystem zur individuellen Betreuungsdokumentation:

- Digitales System
- Dateien auf PC
- Die festgelegten Prozesse des Qualitätsmanagements sind im Alltag verfügbar. Inhalte sind den einzelnen Mitarbeitenden bekannt und es kann jederzeit darauf zugegriffen
- Das Qualitätsmanagement- und Dokumentationssystem wird regelmäßig geprüft.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.2.2 Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit

3.2.2.1 Der Leistungserbringer ist gem. LRV AT 7.2.2 (1) zum Zwecke der Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien) eingebunden und nimmt gem. RLB A.2.4. Ziffer 6 an Facharbeitskreisen teil.

ja

**Anmerkung(en):** Neben dem spitzenverbandlichen Austausch ist der Leistungsanbieter auch beim Bistum Münster angegliedert.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.2.2 Der Leistungserbringer ist gem. LRV AT 7.2.1. und 7.2.2. (1) in der regionalen, sozialräumlichen Angebotsstruktur vernetzt. Es besteht eine entsprechende **Anbindung in Kooperationsstrukturen.**

ja

**Anmerkung(en):**

- **Einzelfallbezogene** interdisziplinäre/trägerübergreifende **Zusammenarbeit** (z.B. Koordinierungsgespräche mit Ärzt:innen, Therapeut:innen sowie anderen Bezugssystemen, wie z.B. Kindertagespflege/Kita, Schule), **findet statt.**
  - Im Rahmen des Prüfgesprächs vor Ort erläutert der LE, dass die sozialräumliche Kooperation zur Förderung der Teilhabe der leistungsberechtigten KiJu am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben teilweise durch die Beeinträchtigungen der betroffenen Personen erschwert wird. Es wurde jedoch deutlich, dass seitens der beteiligten Akteure wiederholt individuelle Initiativen unternommen werden, um den KiJu im regionalen Kontext Teilhabemöglichkeiten zu gewährleisten. Darüber hinaus nutzen örtliche Sport- und Jugendträger die auf dem Stiftungsgelände ansässigen Sporthallen.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Empfehlung(en), s. 3.6, lfd. Nr(n). 3.6.1

---

### 3.2.3 Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation

3.2.3.1 Die **Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit** zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer sind gem. RLB, A.2.4, Abs. 7. einzelfallbezogen in einer **schriftlichen vertraglichen Vereinbarung** geregelt.

ja

**Anmerkung(en):** Im Rahmen der Erstaufnahme wird ein Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten bzw. deren Sorge-/Erziehungsberechtigten geschlossen.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.3.2 Eine **Konkretisierung der Leistungsziele** im Einzelfall erfolgt **mindestens 1 x jährlich** unter Beteiligung/auf Grundlage des regelm. Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern/Jugendlichen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten gem. LRV, B.1.3. Abs. 5 auf Grundlage der regelmäßigen Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

ja

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.3.3 Die gem. RLB A.2.4 Ziffer 5 und 6 im Einzelfall notwendigen administrativen (organisatorischen) Voraussetzungen zur Umsetzung/Durchführung/regelmäßigen Reflexion der individuellen Leistungsausgestaltung (im Hinblick auf die diesbezüglich ermittelten und regelmäßig zu reflektierenden Wünsche/Bedarfe der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten, insbesondere auch in Bezug auf Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum sowie in Bezug auf den Kontakt zur jeweiligen Herkunftsfamilie) werden wie geplant/vorgesehen im laufenden Betrieb sichergestellt und erbracht.

ja

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.3.4 Der Ablöseprozess wird beim Übergang in das Erwachsenenalter mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorbereitet und angemessen gestaltet.

ja

**Anmerkung(en):** Die Kinder und Jugendlichen (KiJu) werden entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten in die Erledigung von Haushaltsaufgaben eingebunden. Im Gruppenraum ist das „Ämteramt“ ausgehängt. Im Rahmen des Kindesteams haben die KiJu die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Strukturell besteht eine Kooperation der „Thomas Gruppe“ mit der Schule, den Vormündern sowie den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bei der Suche nach einem geeigneten Anschluss- oder Folgesetting.

---

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.3.5 Der Leistungserbringer führt gem. LRV A.2.4. Abs. 7 für jeden Einzelfall **eine individuelle Leistungsdokumentation**.

ja

**Anmerkung(en):** Es konnte bei der Vor-Ort-Prüfung Stichproben eingesehen werden. Die Leistungsdokumentation findet mit Vivendi statt.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.2.4 Beteiligung und Beschwerde

3.2.4.1 Die mindestens 1 x jährlich stattfindende Konkretisierung der Leistungsziele im Einzelfall erfolgt unter Beteiligung/auf Grundlage des regelm. Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern/Jugendlichen und/oder deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten gem. LRV, B.1.3. Abs. 5 auf Basis des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

ja

**Anmerkung(en):** Nach Aussagen der Mitarbeiterin werden die KiJu sowie Ihre Sorge- und Erziehungsberechtigten an der Betreuungsplanung beteiligt. Dieser Umstand ist auch im (Rahmen-)Fachkonzept auf Seite 8 beschrieben.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.4.2 Im Hinblick auf die individuelle Leistungsausgestaltung werden die Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten und/oder Erziehungs-/Sorgeberechtigten unter Beachtung des Teilhabe-/Gesamtplans gemeinsam konkretisiert, regelmäßig reflektiert und dokumentiert (insbesondere auch im Hinblick auf Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum sowie in Bezug auf den Kontakt zur jeweiligen Herkunftsfamilie.)

ja

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.4.3 Der Leistungserbringer stellt gem. LRV, A.7.2. Ziffer 2 im Rahmen des Qualitätsmanagements ein **Beschwerdemanagement** sicher.

teilweise

**Anmerkung(en):** Der LE hat ein eigenständiges Kinderrechtekonzept entwickelt, welches Aspekte der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten der untergebrachten KiJu behandelt. In der Einrichtung wurde entsprechend eine Kinderrechtegruppe (1 Vertreter:in pro Gruppe) etabliert. Die KiJu nutzen das Kinderparlament der Wohngruppe Thomas um Beschwerden auszusprechen.

---

Auf der Internetseite des LE findet sich zudem die Möglichkeit digital Beschwerden/Ideen einzureichen. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurde erörtert, zusätzlich Möglichkeiten zu schaffen, Beschwerden auch in anonymisierter Form vorbringen zu können.

- MA werden regelmäßig geschult
- der Umgang mit Beschwerden wird regelmäßig im Rahmen von Team- oder Fallbesprechungen thematisiert
- Gem. RLB A.2.4., Ziffer 7 geht der Leistungserbringer Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, ist dem LE bekannt und wird praktiziert, dass neben der betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes der Träger der Eingliederungshilfe zu informieren ist.
- Folgende Beschwerdestrukturen sind für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen definiert und implementiert:
  - Kinder- und Jugendrat/-parlament
  - interne Meldestelle
  - Bewohnendenbesprechungen auf Gruppenebene
  - gewählte Gruppensprecher:innen

**Ergebniskategorie:** Feststellung von Verbesserungspotential

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

- 1 Empfehlung(en), s. 3.6, lfd. Nr(n). 3.6.2

3.2.4.4 Zur **Ermittlung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten** im Hinblick auf die Leistungserbringung sind geeignete Verfahren/Prozesse bzw. Instrumente/Methoden im Rahmen des Qualitätsmanagements vorgesehen und etabliert (s. auch 3.3.2.1).

- teilweise

**Anmerkung(en):** Ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung und Reflexion der Zufriedenheit der KiJu und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten ist bislang noch nicht etabliert. Erkenntnisse zur Zufriedenheit werden aktuell aus dem regelm. stattfindenden Kontakt mit den Sorge- und Erziehungsberechtigten sowie dem Beschwerdemanagement gewonnen.

**Ergebniskategorie:** Feststellung von Verbesserungspotential

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

- 1 Empfehlung(en), s. 3.6, lfd. Nr(n). 3.6.3

### 3.2.5 **Gewaltschutz und Meldeverpflichtung**

3.2.5.1 Der Leistungserbringer hat gem. § 37a SGB IX Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt getroffen. Insbesondere verfügt er über ein auf die Einrichtung zugeschnittenes **Gewaltschutzkonzept**.

- teilweise

---

**Anmerkung(en):** Es existiert ein Rahmengewaltschutzkonzept. Ein individuell auf die Einrichtung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept liegt bislang noch nicht vor.

**Ergebniskategorie:** Beanstandung

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Vereinbarung(en), s. 3.5., lfd. Nr(n). 3.5.5

3.2.5.2 **Maßnahmen zur Krisenintervention** gem. RLB, A.2.4, Abs. 6 sind beschrieben und werden sichergestellt.

**Anmerkung(en):** Maßnahmen zur Kriseninterventionen sind im Rahmen der erforderlichen Erstellung des einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes entsprechend abzubilden.

Hinweis: Der Prüfpunkt 3.2.5.2 wurde in Verbindung mit dem Prüfpunkt 3.2.5.1 Gewaltschutzkonzept betrachtet. Es erfolgt an dieser Stelle daher keine weitere Feststellung einer Ergebniskategorie – s. hierzu entsprechende Vereinbarung lfd. Nr. 3.5.7 unter 3.5.

3.2.5.3 Die Durchführung von freiheitsentziehende/freiheitsbeschränkende Maßnahmen (FEM/FBM) erfolgt einzelfallbezogen und ausschließlich mit gültigem richterlichen Beschluss unter Einhaltung ethischer sowie gesundheits-/sicherheitsrelevanter Vorschriften bzw. Grundsätze.

ja

**Anmerkung(en):** Es konnten Vor-Ort die richterlichen Beschlüsse eingesehen werden.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.5.4 Die **Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse** gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe gemäß LRV, A.7.2. (2) i.V.m. Anlage F sowie das konkrete Vorgehen sind bekannt und in den Prozessabläufen im Rahmen des Qualitätsmanagements implementiert.

ja

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

## 3.3 Ergebnisqualität

### 3.3.1 Ergebnisse/Erkenntnisse der Zufriedenheitsermittlung

---

3.3.1.1 **Ergebnisse/Erkenntnisse der Zufriedenheitsermittlung**, die im Rahmen der Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten (s. 3.2.4.4) und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten hinsichtlich der erbrachten Leistung gewonnen werden konnten, werden zum Zwecke der Qualitätsentwicklung und Sicherung/Optimierung der Ergebnisqualität reflektiert und genutzt.

teilweise

**Ergebniskategorie:** Feststellung von Verbesserungspotential

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Empfehlung(en), s. 3.6, lfd. Nr(n). 3.6.4

### 3.3.2 **Ungeplante/vorzeitige/ggf. nicht einvernehmliche Beendigungen /Abbrüche der Maßnahme**

3.3.2.1. **Ungeplante/vorzeitige/ggf. nicht einvernehmliche Beendigungen/Abbrüche der Maßnahme** werden im Rahmen des Qualitätsmanagements (in geeigneter Weise statistisch auswertbar) **dokumentiert**. In diesem Zuge werden die jeweiligen Anlässe bzw. Gründe zum Zwecke der Qualitätsentwicklung/-sicherung auswertbar miterfasst.

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

1 Empfehlung(en), s. 3.6, lfd. Nr(n) 3.6.5

## 3.4 **Zusammenfassung des Prüfergebnisses**

Feststellung Mängel/Beanstandungen/Verbesserungspotentiale:

ja

Anzahl festgestellter Mängel: 0

Anzahl festgestellter Beanstandungen: 2

Anzahl festgestellter Verbesserungspotentiale: 3

Anzahl getroffener Vereinbarungen: 5

s. unter 3.5

Anzahl ausgesprochener Empfehlungen: 5

s. unter 3.6

---

## 3.5 Vereinbarung(en) mit dem Leistungserbringer

### 3.5.1. Räumlichkeiten/Außenanlagen (Ziffer 3.1.1.1)

Der LE übermittelt der zuständigen Fachberaterin der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes, Frau Anita Burhöi, sowie dem LWL als Träger der Eingliederungshilfe, Bereich Regionalplanung, Ref. 50, (Frau Dr. Christina Michael) einen überarbeiteten Grundriss bzgl. der Umbaumaßnahmen des zusätzlichen Zimmers für einen KiJu. Des Weiteren veranlasst der LE eine Anpassung der BE (jetzt 8 Kinder), und nimmt die Umbaumaßnahmen in das neu zu erstellende einrichtungsbezogene Fachkonzept auf.

### 3.5.2 Fachkonzept (Ziffer 3.1.2.1)

Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist ein regelhafter Turnus zur Überprüfung der Aktualität des Fachkonzeptes und des Qualitätshandbuches vorzusehen. Das einrichtungsbezogene Fachkonzept ist mit der bekannten Frist bis zum 30.9.25 bei der zuständigen Fachberaterin einzureichen.

### 3.5.3. Setting (Ziffer 3.1.4.1)

Hinsichtlich der Abweichung zwischen den Angaben in der BE sowie den tatsächlichen Gegebenheiten der vorzufindenden Gruppenstrukturen sind Gespräche mit dem zuständigen Fachberatern der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes, Frau Anita Burhöi, aufzunehmen um zu klären, ob eine Anpassung der Betriebserlaubnis erforderlich ist.

### 3.5.4. Personal (Ziffer 3.1.5.1 und 3.5.1.2)

#### **Zu A) Aktualität der Meldedaten:**

o Der LE veranlasst umgehend die Aktualisierung der Meldedaten bei der zuständigen Mitarbeiterin der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes, Frau Nicole Lenuweit, E-Mail: nicole.lenuweit@lwl.org, Tel.: 0251 591-6494, entsprechend dem derzeitigen Ist-Stand (Details der erforderlichen Anpassungen siehe detaillierte Ausführungen unter dem Prüfpunkt sowie zur Verfügung gestellte Anlagen mit versehenen Hinweisen und Anmerkungen). Die Prüfunterlagen, Anlage 4f (Personalübersicht), mit detaillierten Hinweisen/Anmerkungen/Kommentaren wird dem LE zu diesem Zweck von den Prüfenden zur Verfügung gestellt.

o Der LE stellt im Rahmen des Qualitätsmanagements grundsätzlich sicher, dass entsprechende Meldungen zukünftig unmittelbar/laufend/unterjährig erfolgen (zu melden sind folgende Ereignisse in Bezug auf personelle Veränderungen: Anmeldung neuer MA / Abmeldung nicht mehr tätiger MA / Veränderung des Std/Wo. oder Ausbildungs-/Beschäftigungsart einzelner MA / Veränderungen bezüglich Beschäftigung von MA in der Ausbildung/im Anerkennungsjahr bezogen auf einzelne Gruppenstrukturen).

---

### **3.5.5. Gewaltschutz und Meldeverpflichtung (Ziffer 3.2.5.1)**

Der LE erstellt ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX auf Basis des vorhandenen Rahmenschutzkonzeptes sowie der für den Standort durchgeführten Risikoanalyse.

Nach Fertigstellung ist das einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept der zuständigen Fachberatung der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes zur Verfügung zu stellen.

## **3.6. Empfehlung(en) im Kontext der Beratung**

### **3.6.1. Kooperationsstrukturen (Ziffer 3.2.2.2)**

Es wird empfohlen, für die LB verbindliche Angebote zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschl. sportlicher Aktivitäten zu schaffen

Hinweis:

- Kooperationen sollten in Art und Umfang geeignet sein, die im Einzelfall im Rahmen des Teilhabe-/Gesamtplans ermittelten Wünsche der/des Leistungsberechtigten im Hinblick auf dessen/deren Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu realisieren.
- Die einzelnen Kooperationen sowie einzelfallbezogene interdisziplinäre/trägerübergreifende Zusammenarbeit sollten dokumentiert werden.

### **3.6.2. Beteiligung und Beschwerde (Ziffer 3.2.4.3)**

Es wird empfohlen, das bestehende Beschwerdemanagement im Hinblick auf folgende Aspekte zu überprüfen und ggf. zu ergänzen:

- Sind Haltung, Zuständigkeiten, Ansprechpersonen, Prozessabläufe im Rahmen des Beschwerdemanagements klar definiert?
- Werden die MA im Hinblick auf diese Thematik regelmäßig geschult?
- Wird der Umgang mit Beschwerden regelmäßig im Rahmen von Team- oder Fallbesprechungen thematisiert?
- Wird Beschwerden gem. RLB A.2.4., Ziffer 7 unverzüglich nachgegangen? Ist bekannt und wird praktiziert, dass soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, neben der betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes der Träger der Eingliederungshilfe zu informieren ist?
- Werden Beschwerden und deren Verläufe im Rahmen des Qualitäts- und Beschwerdemanagements dokumentiert und zum Zwecke der Qualitätsentwicklung reflektiert?
- Sind ein oder mehrere der folgenden Beschwerde-/Feedbackstrukturen für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen definiert und implementiert?
  - interne Meldestelle/Ansprechperson
  - Abgabemöglichkeit in den Gruppen

- 
- benannte Bewohnervertretung
  - niederschwellige externe Beschwerdestelle (z.B. Ombudstelle)
  - einzelne interne und externe Meldestellen werden auf geeignetem Wege (proaktiv) bekanntgegeben bzw. verständlich vermittelt (erforderlichenfalls individuell mittels geeigneter Hilfsmittel).
  - Sind ein oder mehrere der folgenden Beschwerde-/Feedbackstrukturen für die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sowie anderweitige Dritte definiert und implementiert?
    - Abgabemöglichkeit
    - Digitales Beschwerdesystem mit der Möglichkeit der anonymen Abgabe
    - einzelne interne und externe Meldestellen, werden auf geeignetem Wege (proaktiv) bekanntgegeben.

### **3.6.3 Zufriedenheitsabfrage der Leistungsberechtigten/Sorgeberechtigten (Ziffer 3.2.4.4)**

Im Sinne der Qualitätsentwicklung stellt der LE sicher, dass in regelmäßigen Abständen Befragungen zur Ermittlung der Zufriedenheit erfolgen. Diesbezüglich gilt es im Rahmen des Qualitätsmanagements ein geeignetes Verfahren zu entwickeln und zu etablieren.

Die Ermittlung der Zufriedenheit sollte als ein „Baustein“ des Beschwerdemanagements betrachtet und in diesem Zusammenhang entsprechend dokumentiert und reflektiert werden.

### **3.6.4 Ergebnisse/Erkenntnisse der Zufriedenheitsermittlung (Ziffer 3.3.1.1)**

Um den Einfluss auf die Ergebnisqualität der Maßnahmen vor Ort zu evaluieren, wird eine systematische Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus Zufriedenheitsumfragen empfohlen.

### **3.6.5 Ungeplante/vorzeitige/ggf. nicht einvernehmliche Beendigungen/Abbrüche der Maßnahme (Ziffer 3.3.2.1)**

Ungeplante oder vorzeitige Beendigungen und Abbrüche von Maßnahmen sollten im Rahmen des Qualitätsmanagements dokumentiert werden.

Ziel ist es, zu erkennen, ob Beendigungen aus Gründen der Leistungserbringung erfolgreich oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Eine derartige Auswertung ermöglicht auch, Trends zu erkennen und die Qualität weiterzuentwickeln, in die Gründe für die vorzeitige Beendigung von Maßnahmen erfasst und ggf. behoben werden können.

## **3.7. Einlassung/Stellungnahme/Mitteilung des Leistungserbringers**

**3.7.1** In der Thomas-Gruppe ist eine Zimmererweiterung in Abstimmung mit dem Landesjugendamt, unserer Aufsicht Frau Burhöi, erfolgt. Wir bitten, bezogen auf die Betreuungsdichte in der neuen Betriebserlaubnis die Personalstellen hochzurechnen und festzulegen. Von einer Aufforderung zu einer Prüfung der Personalbemessung einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtung nehmen wir zum jetzigen Zeitpunkt Abstand.

---

Rückmeldung zur Stellungnahme:

Im Rahmen unserer Prüfung gem. §128 SGB IX steht es uns nicht zu, die vereinbarte Betriebserlaubnis hochzurechnen. Aus Sicht der Prüfenden kann lediglich festgestellt werden, dass die Vorgefundene Situation mit dem in der Betriebserlaubnis beschriebenen Setting nicht übereinstimmt. Da die Betriebserlaubnis stets aktuell zu halten ist, ist eine Abstimmung mit Frau Burhöi (Fachberaterin der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL- Landesjugendamtes) notwendig.

**3.7.2.** Die Anerkennung von Auszubildenden auf den Personalschlüssel erst im 3. Lehrjahr bzw. Semester oder unter bestimmten Vorbedingungen können wir nicht nachvollziehen. Außerdem wird dies innerhalb des Landesjugendamtes unterschiedlich bewertet. In Kitas z.B. wird anders gerechnet und wird Ausbildung sogar noch finanziell gefördert. Wir bitten um Überprüfung Ihrer Regelungen.

Rückmeldung zur Stellungnahme:

Die Anerkennung von Auszubildenden auf den Personalschlüssel ab dem 3. Lehrjahr richtet sich nach den bereits am 27.05.2025 übersandten Regelungen der Landesjugendämter des LVR und des LWL. Hier heißt es konkret:

Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatl. anerkannte Erzieher:in“, „staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatl. anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im Sozialberufes-Anerkennungsgesetz (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge.

Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt. Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsanerkennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten. Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

a) Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im gruppenbezogenen Kontext möglich.

---

b) Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.

c) Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.

**d) Bei einer Erstausbildung ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit mind. 95 CP bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).**

e) Bei einer Zweitausbildung oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung/ eines einjährigen Einsatzes FSJ/ BFD ist erforderlich.

f) Der Träger gibt jede Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.

g) Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.

**3.7.3.** Die Berechnung des vorzuhaltenden Personals ist nicht nachzuvollziehen, da die Übereinstimmung mit der Zuordnung der Kinder und Jugendlichen zu Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen in Verbindung mit der laufenden Vergütungsvereinbarung nicht berücksichtigt ist. Die Vergütungsvereinbarung bezieht sich auf die Gesamteinrichtung mit 50 Plätzen. Bedarfs- und Belegungsveränderungen in den Gruppen können dazu führen, dass in einzelnen Gruppen Mehrpersonal eingesetzt wird und es in anderen Gruppen zu Minderpersonal kommt. Meines Erachtens kann sich die Überprüfung des Personalbestandes daher nur auf die Gesamteinrichtung unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfsfeststellungen beziehen.

Rückmeldung zur Stellungnahme:

Wie bereits im Vor-Ort-Termin besprochen, handelt es sich bei dieser Prüfung um eine anlassunabhängige Qualitätsprüfung gemäß § 128 SGB IX. Im Rahmen der Personalprüfung wurde eine Stichprobe des vorgehaltenen Personals genommen; es handelt sich nicht um eine umfassende Personalprüfung der aller Einrichtungen.

Wäre im Rahmen der Stichprobe eine signifikante Abweichung des in der Vergütungsvereinbarung der Gesamteinrichtung vereinbarten Personalschlüssels festgestellt worden, hätte dieser Umstand Anlass zur Vermutung gegeben, dass in der Gesamteinrichtung ein Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Personal und dem vereinbarten sowie vergüteten Personal besteht. Ein solcher Umstand würde in unserem aktuellen

---

Vorgehen zu einer detaillierten Personalprüfung führen, wie von Ihnen oben beschrieben.

**3.7.4** Die Meldungen sind komplett, daher gehen wir von ungleichen Zeiten bei der Datenerfassung aus.

Rückmeldung zur Stellungnahme:

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Meldungen nicht komplett gewesen sind. Sollten die Meldungen nach unserer Prüfung überprüft worden und angepasst worden sein, so besteht kein weiterer Handlungsbedarf mehr.

**3.7.5** Als Anlage erhalten Sie die Übersendung des aktuellen Grundrisses der Thomas-Gruppe mit dem erweiterten 8. Zimmer

Rückmeldung zur Stellungnahme:

Den aktuellen Grundriss der Thomasgruppe haben die Prüfenden erhalten.

**3.7.6** Hier ist zurückzuweisen, dass gruppenbezogene Konzepte zu erstellen sind, die als einrichtungsbezogenes Fachkonzept benannt werden. Wir haben für die 7 Ki/Ju Wohngruppen mit insgesamt 50 Plätzen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung als eine Einrichtung. Insofern ist das vorgelegte „Kinder- und Jugendwohnen – Konzept“ (Stand 19.03.2018) kein Rahmenkonzept, sondern das Einrichtungskonzept. Tatsächlich ist dieses Konzept zu aktualisieren und ggf. um gruppenbezogene Besonderheiten (z.B. besondere Behinderungsbilder) zu ergänzen.

Rückmeldung zur Stellungnahme:

Aktuell besteht die Anforderung der betriebserlaubniserteilenden Stelle, dass sie neben der Überarbeitung des bestehenden Rahmenkonzepts ein gruppenspezifisches Konzept zur Thomas-Gruppe erstellen. Da zum Zeitpunkt der Prüfung kein aktualisiertes Konzept nach den Vorgaben der betriebserlaubniserteilenden Stelle vorlag, bleibt die Feststellung unverändert.

**3.7.7** Siehe 3.5.2. Die Erstellung eines gruppenbezogenen Gewaltschutzkonzeptes ist zurückzuweisen, weil differenzierte Erstellung und Pflege unangemessen aufwendig wäre. Inhaltlich müssen sich eher kindbezogene Risikofaktoren und Maßnahmen zu deren Verhinderung in der Betreuungs- und Förderplanung des einzelnen Kindes / Jugendlichen wiederfinden.

Rückmeldung zur Stellungnahme:

Gem. §37 a ist ein Gewaltschutzkonzept auf die Einrichtung oder die Dienstleistung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept vorzuhalten. Das vorliegende Schutzkonzept aus

---

dem Jahr 2015 beschreibt weder die Spezifika der Wohngruppe noch geht es im engeren Sinne auf die erbrachte Dienstleistung in der Thomas- Gruppe ein.

Inhaltlich bestätigen die Prüfenden, dass sich kindbezogene Risikofaktoren und Maßnahmen zu deren Verhinderung natürlich auch in der Betreuungs- und Förderplanung des einzelnen Kinders / Jugendlichen widerfinden sollen.

#### § 37a Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

### **3.8. Darstellung nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen**

## **4. Unterlagenverzeichnis**

|           |  |
|-----------|--|
| Anlage 1  | Betriebserlaubnis Haus Hall 09.2022              |
| Anlage 2  | Vergütungsvereinbarung 01.2025                   |
| Anlage 2a | Personalstrukturbogen 03.2018                    |
| Anlage 2b | Edis_Personalübersicht                           |
| Anlage 3  | Leistungsvereinbarung 2020                       |
| Anlage 4  | Matrix FK Stunden                                |
| Anlage 4b | Matrix FK Stunden LE                             |
| Anlage 5  | Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht des LE |

---

## 5. Folgen bei festgestellten Mängeln und/oder Beanstandungen

Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.

Die Entscheidung, ob eine Vergütungskürzung erfolgt, wird seitens des Trägers der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Besonderheiten des Einzelfalls getroffen.

### Vergütungskürzung

- Ja** die Vergütung ist aufgrund der/des festgestellter Ma(e)ngel(s)/Beanstandung(en) zu kürzen:  
Höhe des Kürzungsbetrags: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
Zeitraum der Kürzung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
Begründung zur Höhe der Kürzung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Nein\*** eine Kürzung der Vergütung aufgrund der/des festgestellten Ma(e)ngel(s)/Beanstandung(en) wird/werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als nicht indiziert erachtet. Beispielhafte Gründe sind:
- Es handelt sich um (einen) geringfügige(n) Ma(e)ngel/Beanstandung(en)
  - Die festgestellte(r) Ma(e)ngel/Beanstandung(en) hatte(n) keinen gewichtigen Einfluss auf die Leistungserbringung und konnte durch Beratung behoben werden.
  - Es handelte sich um (eine/n) äußerst temporäre(n) Ma(e)ngel/ Beanstandung(en)
  - Die/der Ma(e)ngel/Beanstandung(en) bezog sich auf einen Leistungsaspekt, der auf einer neuen gesetzlichen Anforderung begründet (Übergangszeitraum)

## 6. Allgemeine und rechtliche Hinweise zum Prüfverfahren

Diese Prüfung und der auf dieser Grundlage erstellte Bericht stellt einen Ausschnitt und eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Prüfung dar. Hierbei wird überprüft, **ob** der gesetzliche und vertragliche Mindestqualitätsstandard in Bezug auf einzelne Aspekte der Struktur- und Prozessqualität eingehalten wird.

Die Bewertung der einzelnen Prüfkriterien erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Prüfung erhobenen Daten. Die Prüfung kann sich auf einen Prüfungsgegenstand beziehen, der zum Zeitpunkt der Prüfung längstens fünf Kalenderjahre zurückliegt. Längstens darf eine Prüfung einen Zeitraum von 24 Monaten umfassen (LRV nach §131 SGB IX NRW AT 8.2. Abs. 2).

---

Basiert die Bewertung eines einzelnen Prüfkriteriums nicht alleinig auf der Momentaufnahme, so wird der konkrete Prüfzeitraum im Zuge des Prüfverfahrens dargelegt und im Bericht unter dem jeweiligen Kriterium ausgewiesen.

Eine Bewertung, **wie** einzelne Prüf Aspekte einrichtungsspezifisch darüber hinaus umgesetzt werden, ist nicht originärer Bestandteil einer Qualitätsprüfung. Eine erfolgte Prüfung schließt folglich Rückmeldungen oder Fragestellungen anderer Zuständigkeitsbereiche des LWL hinsichtlich der fachlichen Umsetzung zu einzelnen Prüf Aspekten nicht aus.

Der Träger der Eingliederungshilfe und die aufsichtführende Behörde des LWL-Landesjugendamtes informieren sich im Rahmen von Prüfungen gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und §§ 45, 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.

**Eine im Rahmen der Prüfung nicht erfolgte Beanstandung stellt den Leistungserbringer nicht von der Beseitigung unentdeckter Mängel frei.**

Sofern aufgrund einer Pflichtverletzung seitens des Leistungserbringers eine Vergütungskürzung geboten und beabsichtigt ist, wird der vorgesehene Kürzungsbetrag seitens des Trägers der Eingliederungshilfe gem. LRV A. 8.5 Abs. 1 mit der Bekanntgabe des vorläufigen Berichts beziffert. Die Höhe des Kürzungsbetrags soll begründet werden.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages, den der Träger der Eingliederungshilfe im vorläufigen Bericht benennt, ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 SGB IX zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Leistungserbringer innerhalb von **vier Wochen** nach Bekanntgabe des vorläufigen Berichts Gelegenheit erhält, hierzu Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum vorläufigen Bericht gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den Abschlussbericht innerhalb von weiteren vier Wochen bekannt.

Unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Punkten und/oder hinsichtlich der Höhe des im vorläufigen Bericht bezifferten Kürzungsbetrages, bezüglich derer kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden unter Angabe der jeweiligen Argumente/Ausführungen im Abschlussbericht dargestellt.

Hinsichtlich strittiger Punkte ist jede Vertragspartei berechtigt, die nach § 133 SGB IX zuständige Schiedsstelle (Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln) innerhalb der gem. § 126 SGB IX vorgesehenen Frist von drei Monaten anzurufen.

---

**Die im Abschlussbericht enthaltene Zusammenfassung des Prüfergebnisses (s. 3.4) ist den Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten durch den Leistungserbringer in gut wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen** (Ziffer 8.3 (5) LRV nach § 131 SGB IX).

Münster, 01.09.2025

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag

gez.

Julius Rothkegel

gez.

Katrin Schindler